



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Südenstraße 44
76135 Karlsruhe

Az. 591pä/020-2025#008
Datum: 17.02.2026

Planfeststellungsbeschluss

**zur 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 01.08.2022, Az.: 591ppw/101-2021#034**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

**„Bopfingen, Bahnstationsmodernisierung, 2. Planänderung: Anpassen
der artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen
Maßnahmen“**

in der Gemeinde Bopfingen

Bahn-km 99,188

der Strecke 4710 Cannstatt - Nördlingen

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
I.IP-SW IV 13
Lautenschlagerstr. 20
70173 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Konzentrationswirkung	4
A.4	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	4
A.5	Sofortige Vollziehung	4
A.6	Gebühr und Auslagen	4
B.	Begründung	5
B.1	Sachverhalt.....	5
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	5
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	6
B.2.1	Rechtsgrundlage	6
B.2.2	Zuständigkeit.....	7
B.3	Umweltverträglichkeit.....	7
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	7
B.4.1	Planrechtfertigung	7
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz.....	7
B.5	Gesamtabwägung.....	8
B.6	Sofortige Vollziehung	9
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	9
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	10

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Bopfingen, Bahnhofsmmodernisierung, 2. Planänderung: Anpassen der artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen“ in der Gemeinde Bopfingen, Bahn-km 99,188 der Strecke 4710 Cannstatt - Nördlingen, wird festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Anpassung der artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen, die im Zuge der Bahnhofsmmodernisierung des Bahnhofes Bopfingen erforderlich wurden

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 01.08.2022 festgestellten Planunterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung , Planungsstand: 02.07.2025, 6 Seiten	ergänzt Unterlage 1; festgestellt
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil Planungsstand: 02.07.2025, 26 Seiten	ersetzt Unterlage 11.1; festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
11.2	Maßnahmenblätter geänderte Maßnahmen 006_A, 010_V, 011_CEF, Stand: 28.05.2025, 21 Seiten	ersetzt Unterlage 11.2; festgestellt
11.4	Maßnahmenplan Planungsstand: 02.07.2025, Maßstab: 1:500	ersetzt Unterlage 11.4; festgestellt
12	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand: 02.07.2025, 29 Seiten (inkl. Artenblätter)	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.5 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 01.08.2022, Az. 591ppw/101-2021#034, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben „Bahnstationsmodernisierung Bf Bopfingen“, Bahn-km 99,049 bis 99,260 der Strecke 4710 Bad Cannstatt - Nördlingen in Bopfingen erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Änderung der artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen 006_A, 010_V und 011_CEF im Umfeld des Bahnhofs Bopfingen.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 11.07.2025, Az. G011608106, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 11.07.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 22.07.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 28.08.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 02.09.2025, Az. 591pä/020-2025#008, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadtverwaltung Bopfingen Stellungnahme vom 19.12.2025, Az. IV-RG/wo

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2	Landratsamt Ostalbkreis Stellungnahme vom 20.01.2026

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die bloße kleinräumige Verlegung von CEF-Maßnahmen lediglich von der Ost- auf die Westseite des Bahnhofsgebäudes, die Anlage zusätzlicher Totholzhaufen zur Aufwertung einer Ausgleichsfläche sowie die Änderung einer Maßnahme zum Bodenschutz im Bereich einer Gewerbefläche berührt nicht die Identität des Vorhabens und lässt auch die mit der Planung verfolgte Zielsetzung sowie die im Rahmen der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt. Es handelt sich somit um eine unwesentliche Änderung.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahn gemäß Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form einer Erweiterung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m² (§ 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG).

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Die geplanten Ausgleichs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen)

- 006_A (Flächenaufwertung mit Totholzhaufen)
- 010_V (Schutz von Bodenfunktionen)
- 011_CEF (Flächenaufwertung mit Totholzhaufen)

mussten gegenüber der Ausgangsplanung folgendermaßen angepasst werden:

Die Bodenschutzmaßnahme (010_V) wurde dahingehend geändert, dass aufgrund der vorgefundenen anthropogen überprägten Böden im Bereich der Gewerbefläche auf die Verwendung eines Geotextils zum Schutz des Bodens verzichtet werden konnte.

Im Rahmen der CEF-Maßnahme (011_CEF) war ursprünglich die Anlage von sechs Totholzhaufen, verteilt auf mehrere Flächen östlich und westlich des Bahnstationsgebäudes, geplant. Zwei der errichteten Totholzhaufen östlich des Bahnstations wurden von Unbekannten entfernt, ein weiterer konnte aufgrund eines zu geringen Gleisabstandes nicht wie geplant umgesetzt werden. Daher wurden nun ausschließlich auf der westlichen CEF-Fläche (südlich der Gleise) fünf Totholzhaufen angelegt.

Auch im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme (006_A) war eine Aufwertung der Fläche westlich des Bahnstations (und nördlich der Gleise) durch zwei Totholzhaufen geplant. Hier wurden nun als Ausgleich für die entfallenden Totholzhaufen auf den östlichen Flächen weitere drei Totholzhaufen angelegt, so dass nun insgesamt das im Rahmen der CEF-Maßnahme entstandene Defizit durch zwei zusätzliche Totholzhaufen mehr als ausgeglichen ist.

B.5 Gesamt abwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Von der Planänderung gehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Insbesondere kommt es lediglich zur veränderten Lage der geplanten Totholzhaufen auf denselben Grundstücken, so dass kein weiterer Grunderwerb erforderlich ist und es auch sonst zu keinen neuen relevanten Betroffenheiten kommt.

Weitere planungsrechtliche Konflikte lassen sich nicht erkennen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zum Ergebnis, dass das geänderte Vorhaben mit privaten und öffentlichen Belangen vereinbar ist.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Karlsruhe, den 17.02.2026

Az. 591pä/020-2025#008

EVH-Nr. 3541250